

# Geschäftsordnung KreisSportBund Viersen e.V.

## 1. Rechtsgrundlagen (§ 11 der Satzung)

Rechtsgrundlagen des KSB Viersen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des KreisSportBundes Viersen und des LandesSportBundes NRW stehen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## 2. Zuständigkeit und Verantwortung

Jedes Vorstandsmitglied führt seinen Arbeitsbereich selbstständig und voll verantwortlich.

### 2.1. Aufgabenbereiche

Unbeschadet der Gesamtverantwortung haben die Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche wahrzunehmen. Diese sind zur Zeit:

### 2.2. Der Vorsitzende

- vertritt den KSB nach außen,
- beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes schriftlich mit Tagesordnung ein,
- leitet die Vorstandssitzungen,
- legt die Richtlinien für die Arbeit im Vorstand fest und stimmt diese mit dem Vorstand ab,
- stellt die Umsetzung der Beschlüsse sicher,
- koordiniert alle Arbeiten und Interessen im Vorstand,
- sichert die Funktionsfähigkeit des Vorstandes,
- berät die Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Arbeiten und entscheidet in Zweifelsfällen,
- regelt Vertragsangelegenheiten,
- nimmt an den Versammlungen des LandesSportBundes NRW teil,
- hält, pflegt und beschafft den Kontakt zu Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen.

### 2.3. Der Ehrenvorsitzende

- setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Belange des KSB ein.

### 2.4. Die stellvertretenden Vorsitzenden

- sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes in den Bereichen Finanzen und Qualifizierung,
- nehmen an den Versammlungen des Bildungswerkes des LandesSportBundes NRW teil,
- vertreten den KSB in Angelegenheiten der SSV/GSV und sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse,
- sind Vertreter des Vorstandes in der ständigen Konferenz der Fachschaften und sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse.

# Geschäftsordnung KreisSportBund Viersen e.V.

## 2.5. Der Geschäftsführer

Er wird vom geschäftsführenden Vorstand für die Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt. Dienstvorgesetzter des besonderen Vertreters ist der Vorsitzende des KSB. Der Geschäftsführer nimmt als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer

- führt die Geschäftsstelle und gibt Vorgänge nach Festlegung durch den Vorstand weiter,
- führt den laufenden Schriftwechsel, einschließlich Beschwerdemanagement,
- ist gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen Vorgesetzter,
- koordiniert den laufenden Geschäftsbetrieb,
- erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied den Haushalt des KSB,
- überwacht den Haushalt des KSB unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und stellt dessen Ordnungsmäßigkeit sicher,
- legt dem Vorstand den Entwurf der Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr vor,
- ist verpflichtet, den Vorstand des KSB unverzüglich zu informieren, wenn die Finanzierung bzw. Liquidität im KSB in Gefahr sind,
- ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich,
- erledigt die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben,
- bereitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die ständigen Konferenzen vor und nimmt an den Sitzungen teil,
- bereitet Sitzungs- und Entscheidungsvorlagen vor,
- fertigt Sitzungsniederschriften an,
- nimmt in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand an Sitzungen und Versammlungen des LandesSportBundes NRW teil,
- ist für die inhaltliche Umsetzung des Konzeptes „Nachwuchsförderung/Leistungssport“ verantwortlich,
- ist für die strategische Begleitung der Programme „Bewegt GESUND bleiben“ und „Bewegt ÄLTER werden“ zuständig,
- ist als pädagogische Leitung für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Bereiches Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung verantwortlich,
- stellt die Qualifizierungsangebote der 1. Lizenzstufe und Vereinsführung sicher,
- ist als Impulsgeber für die Vereinsentwicklung und den Breitensport, u.a. durch Großveranstaltungen zuständig,
- ist für die Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

# Geschäftsordnung KreisSportBund Viersen e.V.

<p><b>2.6. Der Vorsitzende der Sportjugend</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• führt die Jugend des KSB eigenständig. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.</li></ul>
<p><b>2.7. Der Sportabzeichenbeauftragte</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• sorgt für die Weiterentwicklung des Sportabzeichens,</li><li>• begleitet und berät die Sportabzeichenprüfer.</li></ul>
<p><b>2.8. Der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ist das Bindeglied zwischen KSB, Verein und Presse</li></ul>
<p><b>2.9. Die Beisitzer</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes in ihrem Bereich,</li><li>• legen die Richtlinien für die Arbeit im Bereich des Gesundheits- und Rehabilitationssports und „Bewegt ÄLTER werden“ fest und stimmen diese mit dem Vorstand ab.</li></ul>
<p><b>3. Information</b></p> <p>Die Vorstandsmitglieder informieren den Vorsitzenden über Arbeitsergebnisse ihres Bereichs. Jedes Mitglied eines Organs des KSB erhält die entsprechenden Protokolle.</p>
<p><b>4. Sitzungen</b></p> <p>Vorstandssitzungen sollen von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Terminfestlegung erfolgt möglichst langfristig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf kann der Vorsitzende weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einladen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben. Themen können zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung stattfinden.</p>
<p><b>5. Beschlüsse</b></p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters entscheidend. Notwendige Eilbeschlüsse können unter Berufung auf § 26 BGB auch mündlich gefasst werden. Sie sind jedoch zur Information in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des Haushaltsplanes bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandsmitgliedes Finanzen.</p>
<p><b>6. Sitzungsprotokolle</b></p> <p>Über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und der Ausschüsse sind Protokolle zu führen. Aus den Protokollen müssen Datum, Tagungsort, Namen der Teilnehmenden und der Abwesenden, Tagesordnung, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit Abstimmungsergebnis und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.</p>

# Geschäftsordnung KreisSportBund Viersen e.V.

Die Protokolle sind 14 Tage nach Versand genehmigt, falls kein schriftlicher Einspruch erfolgt ist. Sie sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **7. Gültigkeit / Änderungen**

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 28.04.2015 in Kraft gesetzt. Änderungen sind schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen, werden auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt und bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **8. Doping**

Doping steht im Widerspruch zum Geist des Sports. Wer sich einen Vorteil dadurch zu verschaffen versucht, dass er sich verbotener Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung bedient, missachtet die Fairness, betrügt die anderen Sportler und die Zuschauer und gefährdet seine Gesundheit. Alle Athletinnen und Athleten auf der Welt haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport. Dieses Grundrecht durchzusetzen und zu schützen, ist letztlich die Aufgabe aller, denen der Sport am Herzen liegt. Dazu bekennt sich auch ausdrücklich der KSB Viersen.